

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2759/16

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 14.12.2016 zum TOP 6.5 (DS 2750/16 - Krämerbrücke)
- Information an die zuständigen Ausschüsse

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Nach § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Sonn- und Feiertagsöffnung für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11:00 Uhr und 20:00 Uhr in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten, eingeräumt. Davon hat die Stadt Erfurt mit der Verordnung über Bestimmungen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für die Landeshauptstadt Erfurt vom 19. April 2007 vollumfänglich Gebrauch gemacht.

Nach § 2 o. g. Verordnung dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 6 zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11:00 und 20:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. soweit diese auf einen Sonntag fallen bis 14:00 Uhr für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Erfurt kennzeichnend sind, geöffnet sein. Der Begriff des Reisebedarfs ist in § 2 Abs. 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz normiert.

Nach § 2 der Verordnung sind die Öffnungszeiten vor der Öffnung der Verkaufsstelle der Stadtverwaltung, Abteilung Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten anzuzeigen.

Der komplette Wortlaut der Verordnung ist auch über folgenden Link aufrufbar:

<http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/stadtrecht/satzungen/110790.html>

Anlagen

gez- Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

10.01.2017
Datum